

1.6.14.4 Umgang mit Biostoffen – Infektionen vermeiden

▲ *Dem Schutz der Bewohner vor Infektionskrankheiten wird in der Regel viel Aufmerksamkeit geschenkt. Im Mittelpunkt dieses Beitrages steht allerdings die Gesundheit der Beschäftigten. Im betrieblichen Alltag haben sie häufig mit biologischen Arbeitsstoffen zu tun in Form von Ausscheidungen, Blut, Wundsekreten usw., von denen ernsthafte Infektionsgefährdungen ausgehen. Können die Mitarbeiter diese Gefährdungen sicher einschätzen und wissen sie, wie sie sich schützen können, werden Infektionen um ein Vielfaches minimiert.* ▲

Brigitte Ceresna

Der Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten wird im Infektionsschutzgesetz geregelt. Zum speziellen Schutz der Beschäftigten bei bestimmten Tätigkeiten dient die Biostoffverordnung. Als Hilfestellung für die Umsetzung der Biostoffverordnung wurden die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege erarbeitet. Es handelt sich dabei um Empfehlungen. Werden diese eingehalten, können Sie davon ausgehen, dass die geforderten Schutzziele erreicht sind.

Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Biostoffen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Richtlinie 2000/54/EG
- **Biostoffverordnung (BioStoffV)**
- **TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege**
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Bei den Arbeitsaufgaben in der stationären Altenpflege handelt es sich nach der Biostoffverordnung um sogenannte **ungezielte Tätigkeiten**. Die Erreger sind in der Regel den Risikogruppen 2 oder 3** zuzuordnen (siehe Richtlinie 2000/54/EG).

Aus der Zuordnung zu diesen Risikogruppen folgt, dass Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten Kontakt mit den Erregern haben können, der **Schutzstufe 2** zugeordnet werden. Die Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2 sind in der TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege ausführlich unter Punkt 4.2 aufgelistet. Zusätzlich sind auch die allgemeinen Anforderungen (Punkt 4.1) zu beachten.

Welche Aufgaben sind von der Einrichtungsleitung zu organisieren?

1. Die Gefährdungen der Mitarbeiter durch biologische Arbeitsstoffe im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** nach § 8 der BioStoffV ermitteln.
Eine fachkundige Beratung durch den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist beim Fehlen der erforderlichen Kenntnisse notwendig.

www.bgw-online.de

Einen Vordruck für Gefährdungsbeurteilungen nach der Biostoffverordnung finden Sie im Internet: www.bgw-online.de. Suche: Arbeitshilfen Gefährdungsbeurteilung

2. Die von der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Hygienemaßnahmen in den Hygieneplan (siehe 1.6.9, Seite 25) und in den Hautschutz- und Händehygieneplan (CD-ROM 1-6-14-3-1_Hautschutzplan) integrieren.
3. **Vorsorgeuntersuchung** beim Betriebsarzt veranlassen bzw. anbieten.
Im Rahmen dieser Untersuchung wird der Immunstatus der Beschäftigten ermittelt und es werden ihnen bei fehlender Immunität Schutzimpfungen angeboten.
4. Den Mitarbeitern „**sichere Instrumente**“ und durchstichsichere **Abwurfbehälter** zur Verfügung stellen und ihnen die Handhabung der Instrumente zeigen.

www.sicheres-krankenhaus.de

Eine Übersicht zu sicheren Produkten finden Sie im Internet: www.sicheres-krankenhaus.de/apps/verzeichnis_sichere_produkte/